

nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch Absatz 1 oder einen Teil des Absatzes 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 oder den betreffenden Teil des Absatzes 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 23

Überprüfungstreffen

Auf Antrag eines oder mehrerer Vertragsstaaten und mit Genehmigung der Mehrheit der Vertragsstaaten beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Treffen der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Durchführung der Konvention und im Zusammenhang mit ihrer Anwendung etwa aufgetretener Probleme ein.

Artikel 24

Unterzeichnung

Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1995 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 25

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

Beitritt

Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 27

Inkrafttreten

1. Diese Konvention tritt dreißig Tage nach Hinterlegung von zweiundzwanzig Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihr beitrifft, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinter-

legung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 28

Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 29

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

49/60. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991 und ihren Beschluß 48/411 vom 9. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵¹,

nach eingehender Behandlung der Frage der Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus zur Verstärkung des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus beitragen sollte,

1. *billigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigelegt ist;

2. *bittet* den Generalsekretär, alle Staaten, den Sicherheitsrat, den Internationalen Gerichtshof und die entsprechenden Sonderorganisationen, Organisationen und Organe von der Verabschiedung der Erklärung zu unterrichten;

3. *fordert nachdrücklich*, daß alles getan wird, damit die Erklärung allgemein bekannt und voll eingehalten und verwirklicht wird;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit der Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus zu beseitigen;

5. *bittet* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution und die Verwirklichung der Erklärung genau weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, der insbesondere auf die Modalitäten der Umsetzung von Ziffer 10 der Erklärung eingeht;

⁵¹ A/49/257 und Add.1-3.

6. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" aufzunehmen, mit dem Ziel, den in Ziffer 5 erbetenen Bericht des Generalsekretärs unbeschadet der jährlichen oder zweijährlichen Behandlung des Punktes zu prüfen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴, die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit¹⁵, die Definition der Aggression¹⁶, die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen¹⁷, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor internationale terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, namentlich auch solche, an denen Staaten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern, schädliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben und die Sicherheit der Staaten gefährden können,

tief besorgt über die Zunahme von auf Intoleranz oder Extremismus beruhenden terroristischen Handlungen in zahlreichen Regionen der Welt,

besorgt über die zunehmenden und gefährlichen Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und Drogenhändlern und deren paramilitärischen Banden, die zu allen Arten von Gewalt greifen und damit die verfassungsmäßige Ordnung der Staaten gefährden und grundlegende Menschenrechte verletzen,

davon überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit der Staaten bei der Bekämpfung von eng mit dem Terrorismus zusammenhängenden Verbrechen, namentlich Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche und Schmuggel von Kernmaterial und anderem potentiell gefährlichem Material, wünschenswert ist, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die regionalen Organisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

fest entschlossen, den internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu beseitigen,

sowie davon überzeugt, daß die Bekämpfung von internationalen terroristischen Handlungen, namentlich auch solchen, an denen Staaten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

ferner davon überzeugt, daß diejenigen, die für internationale terroristische Handlungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

betonend, daß es unbedingt notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten weiter zu stärken, damit praktische und wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Terrorismus ergriffen werden, von denen die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betroffen ist,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, die zuständigen Sonderorganisationen und die Staaten bei der Förderung einer weitreichenden Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus spielen könnten, unter anderem dadurch, daß sie das Problem stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rücken,

unter Hinweis auf die bestehenden internationalen Übereinkünfte zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen Terrorismus, unter anderem das am 14. September 1963 in Tokio unterzeichnete Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen²¹, das am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichnete Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen²², das am 23. September 1971 in Montreal geschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt²³, das am 14. Dezember 1973 in New York verabschiedete Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten²⁴, die am 17. Dezember 1979 in New York verabschiedete Internationale Konvention gegen Geiselnahme²⁵, das am 3. März 1980 in Wien verabschiedete Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial²⁶, das am 24. Februar 1988 in Montreal unterzeichnete Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen²⁷, welches das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt ergänzt, das am 10. März 1988 in Rom beschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt²⁸, das am 10. März 1988 in Rom beschlossene Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel

¹⁴ Resolution 2734 (XXV).

¹⁵ Resolution 3314 (XXIX), Anlage.

¹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 704, Nr. 10106.

²² Ebd., Vol. 860, Nr. 12325.

²³ Ebd., Vol. 974, Nr. 14118.

²⁴ Ebd., Vol. 1035, Nr. 15410.

²⁵ Resolution 34/146, Anlage.

²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

²⁷ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, Dokument DOC 9518.

²⁸ Internationale Seeschifffahrts-Organisation, Dokument SUA/CONF/15/Rev.1.

befinden⁶⁴ und das am 1. März 1991 in Montreal beschlossene Übereinkommen über die Kenntlichmachung von plastischen Sprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckung⁶⁵,

mit Genugtuung über den Abschluß regionaler Übereinkünfte und einvernehmlicher Erklärungen zur Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen,

in der Überzeugung, daß es angezeigt ist, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ständig zu prüfen, mit dem Ziel, einen umfassenden rechtlichen Rahmen für die Verhütung und Beseitigung des Terrorismus zu gewährleisten,

erklärt feierlich folgendes:

I

1. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut feierlich, daß sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen.

2. Terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken stellen einen schweren Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen dar und können den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, die internationale Zusammenarbeit behindern und die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen der Gesellschaft zum Ziel haben.

3. Kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, sind unter keinen Umständen zu rechtfertigen, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden.

II

4. Die Staaten, geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen völkerrechtlichen Normen, haben es zu unterlassen, terroristische Handlungen in dem Hoheitsgebiet anderer Staaten zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen oder in ihrem eigenen Hoheitsgebiet Aktivitäten zu dulden oder zu begünstigen, die auf die Begehung solcher Handlungen gerichtet sind.

5. Die Staaten müssen außerdem ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts in bezug auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus nachkommen und werden nachdrücklich aufgefordert, im Einklang mit den einschlägigen

Bestimmungen des Völkerrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame und entschlossene Maßnahmen zur raschen und endgültigen Beseitigung des internationalen Terrorismus zu ergreifen, insbesondere

a) es zu unterlassen, terroristische Aktivitäten zu organisieren, anzustiften, zu erleichtern, zu finanzieren, zu begünstigen oder zu dulden, und geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen oder Ausbildungslager oder zur Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen benutzt wird, die gegen andere Staaten oder deren Staatsangehörige verübt werden sollen;

b) für die Ergreifung und Strafverfolgung oder Auslieferung derjenigen, die terroristische Handlungen begangen haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sorge zu tragen;

c) den Abschluß spezieller diesbezüglicher Übereinkünfte auf bilateraler, regionaler und multilateraler Grundlage anzustreben und zu diesem Zweck Mustervereinbarungen über Zusammenarbeit auszuarbeiten;

d) beim Austausch sachdienlicher Informationen betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus miteinander zusammenzuarbeiten;

e) umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die bestehenden internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet, deren Vertragspartei sie sind, umzusetzen, wozu auch die Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit diesen Übereinkünften gehört;

f) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bevor sie einer Person Asyl gewähren, um sich dessen zu versichern, daß der Asylsuchende sich nicht an terroristischen Aktivitäten beteiligt hat, und, nachdem sie Asyl gewährt haben, um sich dessen zu versichern, daß der Flüchtlingsstatus nicht in einer Weise genutzt wird, die im Widerspruch zu den Bestimmungen unter Buchstabe a) steht.

6. Zur wirksamen Bekämpfung des Anstiegs der terroristischen Handlungen, ihres zunehmend internationalen Charakters und ihrer zunehmend internationalen Auswirkungen sollen die Staaten ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken, indem sie insbesondere den Austausch von Informationen über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus systematisieren und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte wirksam umsetzen sowie bilaterale, regionale und multilaterale Rechtshilfe- und Auslieferungübereinkünfte schließen.

7. In diesem Zusammenhang werden die Staaten ermutigt, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt.

8. Die Staaten sind ferner nachdrücklich aufgefordert, dringend zu erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, Vertragspartei der in der Präambel dieser Erklärung genannten internationalen Übereinkünfte und Protokolle zu verschiedenen Aspekten des internationalen Terrorismus zu werden.

⁶⁴ Ebd., Dokument SUA/CONF/16/Rev.2.

⁶⁵ S/2393; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*.

III

9. Die Vereinten Nationen, die zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen in Betracht kommenden Organe müssen alles tun, um Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung terroristischer Handlungen zu fördern und ihre eigene Rolle auf diesem Gebiet zu verstärken.

10. Der Generalsekretär soll bei der Umsetzung dieser Erklärung behilflich sein, indem er im Rahmen der vorhandenen Mittel die folgenden praktischen Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit ergreift:

a) Sammlung von Daten über den Stand und die Umsetzung der bestehenden multilateralen, regionalen und bilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus, einschließlich Informationen über auf den internationalen Terrorismus zurückzuführende Vorfälle und über Strafverfolgungen und die verhängten Strafurteile, auf der Grundlage der von den Verwahrern dieser Übereinkünfte sowie von den Mitgliedstaaten eingehenden Informationen;

b) Erstellung eines Kompendiums einzelstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingehenden Informationen;

c) analytische Überprüfung der bestehenden internationalen Rechtsinstrumente im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus, um den Staaten dabei behilflich zu sein, in diesen Rechtsinstrumenten nicht erfaßte Aspekte dieser Frage, die aufgegriffen werden könnten, aufzuzeigen, damit der rechtliche Rahmen von dem internationalen Terrorismus geltenden Übereinkünften noch umfassender gestaltet werden kann;

d) Überprüfung der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten, Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungslehrgängen über die Bekämpfung von Verbrechen im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus behilflich zu sein.

IV

11. Alle Staaten werden nachdrücklich aufgefordert, die Bestimmungen dieser Erklärung in allen ihren Aspekten nach Treu und Glauben wirksam zu fördern und umzusetzen.

12. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anstrengungen zur endgültigen Beseitigung aller terroristischen Handlungen weiterverfolgt werden müssen, indem die internationale Zusammenarbeit verstärkt und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung sichergestellt und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen Sonderorganisationen, Organisationen und Organen verbessert und ihre Effizienz erhöht wird.

49/61. Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁶⁶, welche

die Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat,

unter Hinweis darauf, daß die Völkerrechtskommission die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe und zum Abschluß einer diesbezüglichen Konvention empfohlen hat⁶⁷,

nach Behandlung der Artikelentwürfe auf ihrer sechsundvierzigsten bis neunundvierzigsten Tagung, namentlich in einer Arbeitsgruppe und im Rahmen von Konsultationen, deren Ziel darin bestand, sich mit den Sachfragen auseinanderzusetzen, die sich aus den Artikelentwürfen ergeben, um Meinungsverschiedenheiten in bezug auf diese Fragen aufzuzeigen und zu mildern und so durch allgemeines Einvernehmen den Abschluß einer Konvention zu erleichtern,

sowie nach Behandlung der Berichte der auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eingesetzten⁶⁸ und auf ihrer achtundvierzigsten Tagung erneut eingesetzten⁶⁹ Arbeitsgruppe und des Berichts über die während ihrer neunundvierzigsten Tagung abgehaltenen informellen Konsultationen⁷⁰,

1. *billigt* die Empfehlung der Völkerrechtskommission, wonach eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit und zum Abschluß einer diesbezüglichen Konvention einberufen werden soll;

2. *bittet* die Staaten, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zu den Schlußfolgerungen des Vorsitzenden der gemäß ihrem Beschluß 48/413 vom 9. Dezember 1993 abgehaltenen informellen Konsultationen⁷⁰ zu den Berichten der gemäß ihrer Resolution 46/55 vom 9. Dezember 1991 eingesetzten⁶⁸ und gemäß ihrem Beschluß 47/414 vom 25. November 1992 erneut eingesetzten Arbeitsgruppe⁶⁹ vorzulegen;

3. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte der genannten Berichte und der von den Staaten dazu abgegebenen Stellungnahmen die Behandlung der Sachfragen wiederaufzunehmen und auf ihrer zweiundfünfzigsten oder dreiundfünfzigsten Tagung die Vorkehrungen für die Konferenz, einschließlich Zeitpunkt und Veranstaltungsort, festzulegen, wobei gebührend darauf geachtet werden soll, daß bei der Konferenz möglichst weitgehendes Einvernehmen besteht;

4. *beschließt ferner*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10), Ziffer 28.

⁶⁷ Ebd., Ziffer 25.

⁶⁸ A/C.6/47/L.10.

⁶⁹ A/C.6/48/L.4 und Corr.2.

⁷⁰ A/C.6/49/L.2.